

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Wehrpflichtersatzabgabe und die Militärgesetzgebung neu regeln**

Solothurn, 26. Februar 2019 – Kantonale Bestimmungen zu Wehrpflichtersatzabgabe und Militärgesetzgebung stützen sich aktuell direkt auf Bundesrecht. Dies war früher üblich, gilt heute jedoch als überholt. Neu sollen diese Bestimmungen in einem kantonalen Einführungsgesetz geregelt werden. Der Regierungsrat hat die entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt.

Ausgangslage: Gemäss Bundesverfassung ist die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee Sache des Bundes. Dieser regelt das Militärrecht nahezu abschliessend. Nur in wenigen Bereichen haben die Kantone bei Vollzugsfragen einen gewissen Spielraum. Bestimmungen des Regierungsrates betreffend die Wehrpflichtersatzabgabe und die Militärgesetzgebung stützen sich aktuell direkt auf Bundesrecht. Heute gilt dieses Vorgehen jedoch als überholt. Neu sollen die Regelungskompetenzen deshalb in einem kantonalen Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe (EG MW) geregelt werden.

Anpassungsbedarf gegeben

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe, welche am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, muss die kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe angepasst werden. Auch im Bereich der Militärgesetzgebung hat sich Anpassungsbedarf gezeigt. Das Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und die Wehrpflichtersatzabgabe trägt diesen Punkten Rechnung. Dabei wurden die Regelungen der bestehenden kantonalen Verordnungen der Militärgesetzgebung und der Wehrpflichtersatzabgabe überprüft, ergänzt und auf die hierarchisch korrekte Stufe von Gesetz oder Verordnung gestellt.

Folgende Bereiche werden neu geregelt

Militärgesetzgebung: In der Militärgesetzgebung werden vor allem bisher nicht ausdrücklich geregelte Zuständigkeiten innerhalb des Kantons im Gesetz verankert. Des Weiteren sollen im Bereich der Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (sog. Sportschiessanlagen), präzisere und griffigere Bestimmungen erlassen werden.

Wehrpflichtersatzabgabe: Materiell wird die Wehrpflichtersatzabgabe vom Bund abschliessend geregelt. Dem Kanton obliegt einzig die Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten und des Vollzugs. Die Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe wird in weiten Teilen in das EG MW überführt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind formeller Natur und beschränken sich auf eine modernere Formulierung und eine übersichtlichere Darstellung.